



Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

Netzausbau- oder Netzanschlusskosten?

Rechtsanwalt Rainer Heidorn,
Rechtsanwältin Britta Oberst

Anlagenbetreiber kennen diese Situation: Die Anlage muss unbedingt vor dem Jahreswechsel ans Netz gehen, so dass ein vom Netzbetreiber unterbreitetes Vertragsangebot, nach dem die Kosten für die Verbindung der Anlage mit dem Versorgungsnetz der Anlagenbetreiber tragen und die errichteten Netzteile in das Eigentum des Netzbetreibers übergehen sollen, in aller Eile unterzeichnet wird. Später wird versucht, geleistete Zahlungen gerichtlich zurück zu erlangen, wobei argumentiert wird, dass es sich bei den durchgeführten Arbeiten um vom Netzbetreiber zu tragende Netzausbaumaßnahmen handelt und abweichende Vereinbarungen wegen Verstoßes gegen zwingendes Recht nichtig sind.

Gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 EEG (2004) hat der Netzbetreiber für die Kosten des Netzausbaus aufzukommen, wohingegen die Netzanschlusskosten der Anlagenbetreiber zu tragen hat. Die Netzausbaupflicht umfasst die für den Betrieb des Netzes notwendigen Einrichtungen (funktionale Abgrenzung) und die in das Eigentum des Netzbetreibers übergehenden Anschlussanlagen.

Mit Urteil vom 27. Juni 2007 (Az. VIII ZR 149/06) hat der BGH klargestellt, dass von § 13 Abs. 2 Satz 1 EEG (2004) abweichende Regelungen wirksam sein können. Selbst dann, wenn der Netzbetreiber entgegen § 12 Abs. 1 EEG (2004) den Anschluss vom Abschluss eines Vertrags abhängig macht, ist dieser nicht wegen Verstoßes gegen das Kopplungsverbot nichtig. Allerdings gilt dies nicht, wenn der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber

die Kosten für Netzausbaumaßnahmen durch allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) auferlegt. Derartige Klauseln benachteiligen den Anlagenbetreiber jedenfalls dann unangemessen, wenn ihm für die vom Gesetz abweichende Regelung kein Ausgleich eingeräumt wird. Inhaltlich betraf die Entscheidung den von Netzbetreibern üblicherweise geforderten Baukostenzuschuss im Zusammenhang mit dem Strombezug. Solche Zuschüsse für Netzverstärkungsmaßnahmen sind z.B. bei der Herstellung von Netzanschlüssen für Letztverbraucher gemäß § 11 NAV durchaus zulässig.

Der BGH hat hier aber klargestellt, dass ein Netzausbau im Zusammenhang mit dem Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Schwerpunkt durch die Einspeisung veranlasst ist. Gesonderte, auf den Strombezug zurückzuführende Kosten würden hier im Regelfall nicht entstehen. Daher verletze der Netzbetreiber seine gesetzliche Kostentragungspflicht, wenn er die Kosten durch AGB auf den Anlagenbetreiber überwälzt.

In einer Entscheidung des BGH vom 18. Juli 2007 (Az. VIII ZR 288/05) ging es um das Verlangen eines Einspeisewilligen auf Netzausbau. Der BGH hat festgestellt, dass der Netzbetreiber zum Netzausbau nach § 4 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz EEG (2004) nicht erst mit der anschlussfertig errichteten Anlage verpflichtet ist, sondern bereits bei Verlangen durch den „Einspeisewilligen“, wobei bei genehmigungsbedürftigen Anlagen die (Teil-) Genehmigung bzw. der Vorbescheid vorzuliegen hat. Hieran ändert sich nichts, wenn der Einspeisewillige die Errichtung und den Betrieb der Anlage einer noch zu gründenden Gesellschaft überlassen will, sofern eine Baugenehmigung vorhanden ist und Betrieb sowie Errichtung der Anlage durch einen Vertrag mit dem Eigentümer gesichert werden. Der BGH hat ferner verdeutlicht, dass im Falle des Anschlusses von Anlagen an eine Netzstation und deshalb erforderlich werdender Verlegung einer weiteren Leitung von der betreffenden Netzstation zu einer anderen, diese Leitung nicht mehr zum Netzanschluss, sondern zum Netzausbau gehört. Das Urteil ist - unabhängig von der Eigentums-

Aktuelles

Flugsicherheit kein Problem

Den Rechtsanwälten von Blanke Meier Evers ist es gelungen, ein Windenergieprojekt gegen die Klage eines Betreibers eines Flugplatzes zu sichern. Nachdem das erstinstanzliche Verwaltungsgericht die Genehmigung für eine der Windenergieanlagen des Windparks der Mandantin aufgehoben hatte, hatte dieses Urteil vor dem Niedersächsischen Obergericht (Urteil 18. Juli 2007 – 12 LC 56/07 – nicht rechtskräftig) keinen Bestand.

Das Gericht konnte nicht erkennen, dass die rund 3 km vom Flugplatz entfernte Windenergieanlage wesentlichen Einfluss auf die Anflugverfahren des Flugplatzes hatte. Mögliche Erweiterungsabsichten des Flugplatzbetreibers blieben unberücksichtigt, da sie sich nicht ausreichend verfestigt hatten.

Die Entscheidung zeigt, dass auch Belange der Windenergienutzung gegenüber Belangen der Flugsicherheit ein großes Durchsetzungsvermögen haben und bei konsequenter Rechtsverfolgung auch eine Genehmigung von Windenergieanlagen in der Nähe eines Flugplatzes rechtmäßig möglich ist.

zuordnung der Leitung – wenig überraschend. Diese Entscheidung könnte im Kontext mit dem Urteil des BGH vom 10. November 2004, in dem die Frage des technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunktes behandelt wurde, eine andere Praxis der Netzbetreiber in Frage stellen.

Des Öfteren fasst der Netzbetreiber bei Planung mehrerer Vorhaben in einem Netzbereich beide Vorhaben für die Ermittlung der Netzauslastung und des Anschlusspunktes zusammen und verweist alle betroffenen Anlagen auf einen zentralen, weit entfernten Anschlusspunkt einer höheren Spannungsebene. Die Anschlussnehmer übernehmen dann die Bündelung und Anbindung an diesen Einspeisepunkt. Ob sich dies im Lichte der dargestellten Rechtsprechung als rechtmäßig erweist, darf bezweifelt werden.

Unsere Themen

- Netzausbau- oder Netzanschlusskosten?
- Geschäfte im Ausland
- Windklaus: Früher war alles besser!
- Aktuelle Rechtsprechung

Geschäfte im Ausland

Rechtsanwalt Lars Schlüter

Bei einem Unternehmensverkauf mit Auslandsbezug, was im Hinblick auf die Projektierung von Windenergieanlagen immer häufiger der Fall ist, stellt sich stets auch die Frage nach den für die Transaktion maßgeblichen Rechtsnormen. Dabei gewährt sowohl das Recht der Bundesrepublik Deutschland als auch das Recht der meisten ausländischen Staaten den Vertragsparteien die Möglichkeit, ihr Vertragsverhältnis dem von ihnen gewählten Recht zu unterwerfen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich regelmäßig, eine Rechtswahl zu treffen, wobei allerdings bei der Wahl des anzuwendenden Rechts als auch bei dem Verfassen von Gerichtsstandsklauseln und Rechtswahlklauseln besondere Sorgfalt geboten ist, denn auch eine eindeutige und klare Gerichtsstands- und Rechtswahlklausel bei einem Unternehmensvertrag mit Auslandsbezug kann vor dem Hintergrund besonderer, z. B. Verbraucherschützender Regelungen, als unwirksam eingestuft werden.

So hat das Landgericht Potsdam in seinem Beschluss vom 28. März 2007 eine Gerichtsstandsvereinbarung, nach der ein polnisches Gericht zuständig sein sollte, gemäß Art. 23. Abs. 5 i. V. m. Art. 17

EuGGVO für nichtig erklärt. In dem genannten Fall ging es um den Verkauf von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft polnischen Rechts an einen Projektentwickler von Windkraftanlagen. Die Parteien schlossen insgesamt zwei Kaufverträge und dabei zuletzt einen Kaufvertrag vor einem polnischen Notar. In dem Anteilskaufvertrag vereinbarten die Parteien, dass für sämtliche Streitigkeiten ein polnisches Gericht, nämlich das Gericht am Sitz der verkauften Gesellschaft, zuständig sein sollte.

Als sich sowohl der Käufer als auch der Verkäufer über die Erfüllung des Kaufvertrages stritten, rügte der Verkäufer die internationale Zuständigkeit und berief sich auf die zwischen ihm und dem Käufer vereinbarte Gerichtsstandsvereinbarung. Das zuständige Landgericht Potsdam stellte jedoch in seinem Beschluss fest, dass die Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Art. 23 Abs. 5 i. V. m. Art. 17 EuGGVO unwirksam sei.

In dem vom Landgericht Potsdam zu entscheidenden Fall bestand die Besonderheit, dass der Verkäufer als Privatmann gehandelt hatte oder zumindest nichts Gegenteiliges nachgewiesen war. Gerichtsstandsvereinbarungen mit Verbrauchern sind aber, soweit beide Vertragsparteien ihren Wohnsitz bzw. ihren



Lars Schlüter ist bei Blanke Meier Evers für die Bereiche Gesellschaftsrecht, Vertragsrecht, Marken- und Wettbewerbsrecht tätig.

satzungsmäßigen Sitz im Gebiet eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union haben, gemäß Art. 23 Abs. 5 i. V. m. Art. 17 EuGGVO unwirksam.

Der vorbenannte Fall zeigt, dass auch eine ausdrücklich vereinbarte Gerichtsstandsklausel oder Rechtswahlklausel nach übergeordnetem Recht unwirksam sein kann. Aus diesem Grund ist bei einem Unternehmenskauf mit Auslandsbezug im Hinblick auf Gerichtsstands- oder Rechtswahlklauseln besondere Sorgfalt geboten und es müssen zwingende Vorschriften des internationalen Privatrechts als auch gegebenenfalls europäisches Gemeinschaftsrecht beachtet werden.

Aktuelle Rechtsprechung

Wasserkraft und Naturschutz

Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 26. Februar 2007 – 8 ZB 06.879

In dieser Entscheidung verneinte der Verwaltungsgerichtshof den Anspruch eines privaten Betreibers, der eine Wasserkraftanlage in einem Naturschutzgebiet errichten und betreiben wollte. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass sich aus den Regelungen des EEG kein notwendiger Vorrang der Stromerzeugung vor den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ergebe. Jedenfalls können zwingende Rechtsvorschriften des Naturschutzrechts der Errichtung und dem Betrieb einer Wasserkraftanlage entgegenstehen. Die dazu getroffene tatsächliche Würdigung des Verwaltungsgerichts sah der Verwaltungsgerichtshof als überzeugend an.

Mehrfach zumutbar wird nicht unzumutbar

Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 20. Juli 2007 – 12 ME 210/07

Der Nachbar, der sich gegen die Zulassung einer Biogasanlage wendet, kann mit dem Vortrag, dass die Geruchs- und Geräuschimmissionen der Anlage zwar für sich zumutbar seien, aber in Summe einen unzumutbaren Zustand erzeugen würden, nicht gehört werden. Das Oberverwal-

tungsgericht hat dazu ausgeführt, dass Saldierungen zwischen verschiedenen Immissionsarten dem Immissionsschutzrecht fremd seien. Selbst, wenn man diesen Effekt berücksichtigen würde, seien Wohnhäuser, die an den Außenbereich grenzen, nur vermindert schutzwürdig. Insoweit sah das Oberverwaltungsgericht die von dem Biogasvorhaben ausgehenden Emissionen als zumutbar an.

Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen

Oberverwaltungsgericht Schleswig, Beschluss vom 25. Juni 2007 – 1 MB 21/07 und Verwaltungsgericht Stade, Urteil vom 29. November 2006 – 2 A 1770/04

Nur raumbedeutsame Anlagen fallen unter die Steuerungswirkung von Raumordnungsplänen. Insoweit ist die Schwelle zur Raumbedeutsamkeit für die Zulässigkeit solcher Anlagen von entscheidender Bedeutung. In der von Blanke Meier Evers erwirkten Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts äußerte sich das Gericht dahingehend, dass jedenfalls eine Kleinstwindenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 12,5 m, isoliert betrachtet, nicht raumbedeutsam sei und korrigierte insoweit die bei der Genehmigungsbehörde herrschende Ansicht. Das Verwaltungsgericht Stade ging in seiner Entscheidung noch weiter. Es sah eine Anlage mit einer Gesamthöhe von 87 m als nicht raumbedeutsam an. Die optische Wirkung der Anlage sei in der

konkreten Umgebung nicht raumbedeutsam. Es handele sich um eine nach heutigen Maßstäben eher kleine Anlage, die kaum noch wirtschaftlich betrieben werden könne. Auch die technische und gewerbliche Überfremdung der Umgebung führte dazu, dass das Gericht zu dem Ergebnis kam, dass im Einzelfall diese Anlage nicht unter die Steuerungswirkung des regionalen Raumordnungsprogramms fiel.

Beide Entscheidungen zeigen, dass bei der Beurteilung der Frage, ob eine einzelne Windenergieanlage raumbedeutsam ist, dies immer von der konkreten Umgebung des Standorts und der Anlage selbst abhängig gemacht werden muss.

Frittierfett ist Abfall

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23. Mai 2007 – 1 A 11463/06

Mit dieser Entscheidung bestätigte das Gericht eine immissionsschutzrechtliche Stilllegungsverfügung gegen den Betreiber eines Heizkraftwerks, der in seiner Anlage, die allein zur Stromerzeugung genehmigt war, auch Frittierfett verbrannte. Dazu stellte das Gericht fest, dass es sich bei Frittierfett nicht um naturbelassene Pflanzenöle, sondern um Abfälle handele. Dies mache die Anlage als Abfallbeseitigungsanlage besonders genehmigungsbedürftig. Dass es dem Betreiber subjektiv um die Stromerzeugung ging, sei bedeutungslos. Insoweit

Windklau: Früher war alles besser!

Rechtsanwalt Dr. Thomas Heineke

In jüngster Zeit hatte das Verwaltungsgericht Leipzig über einen Fall von „Windklau“ - etwas vornehmer „Windabschattung“ - zu entscheiden (Beschluss vom 12. Juli 2007, 6 K 419/07). Es ist kaum überraschend, dass das Gericht entschied, dass es kein Recht des Einzelnen auf die Ausnutzung der Windenergie gebe, welche der Betreiber einer Windenergieanlage dem Betreiber einer vorgelagerten Windenergieanlage entgegenhalten könnte. Etwas anderes gelte nur, wenn die entstehenden Verwirbelungen die Standsicherheit der Windenergieanlage beeinträchtigen würden. Mit dieser Entscheidung befindet sich das Verwaltungsgericht Leipzig in Gesellschaft mit den Kollegen der zivilrechtlichen Gerichtsbarkeit. Auch hier besteht Einigkeit, dass ein Betreiber einer Windenergieanlage, vorbehaltlich der baurechtlichen Zulässigkeit, keinen Anspruch darauf hat, seinen Nachbarn von der Errichtung einer nahe gelegenen Windenergieanlage abzuhalten. Diese gilt nach einem Urteil des OLG Frankfurt/Main selbst dann, wenn die entstehenden Verwirbelungen zu einem erhöhten Verschleiß und einer drastischen Verringerung der Lebensdauer führen könnten (Urteil vom 9. März 2000, 15 U 118/99). Das OLG Frankfurt/Main hatte damit die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bestätigt, nach der so genannte „negative Immissionen“, also etwa der Verhinderung

konnte die ohne Genehmigung betriebene Anlage stillgelegt werden.

Grundsatzentscheidung zu Schallimmissionen

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 29. August 2007 – 4 C 2.07

Im Rahmen dieser Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht sich erstmals ausführlich mit den Schallimmissionen von Windenergieanlagen befasst. Es ging davon aus, dass die Regelungen der TA Lärm für jede Windenergieanlage Anwendung finden. Zudem ist im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Nachbarstreitverfahrens ein Messabschlag in Höhe von 3 dB(A), der für Überwachungsmessungen der Anlage gilt, nicht anzuwenden. Diese Entscheidung überrascht nicht, sie entspricht vielmehr der bislang in der obergerichtlichen Rechtsprechung sanktionierten praktizierten Verwaltungspraxis. Wesentliche Auswirkungen auf die Zulassung von Windenergieanlagen wird die Entscheidung nicht haben.

Kein Vorrang des Naturschutzes

Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 23. August 2007 – 7 D 71/06.NE

Das Oberverwaltungsgericht stellte im Normenkontrollverfahren fest, dass – soweit Belange des Naturschutzes ordnungsgemäß ermittelt wurden – diese im Rahmen der Abwägung nicht zwangsläufig das Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien überwiegen. Im vorliegenden

der Zufuhr von Wind, Licht und Radiowellen, grundsätzlich keinen Abwehrenspruch begründen. Voraussetzung für einen solchen Anspruch ist demnach vielmehr die Zufuhr von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräuschen oder Vergleichbarem. Dass Windenergieanlagenbetreiber von der Rechtsprechung und dem Gesetzgeber nicht immer so im Windschatten stehen gelassen wurden, zeigt ein Rückblick in die Geschichte:

So entschied das Reichsgericht am 27. Juni 1901 über die Abschattungswirkung von zwei bis zu 40 m hoch aufgeschütteten Halden des Betreibers der Zeche Osterfeld. Es liegt auf der Hand, dass die Halden an der in der unmittelbaren Nachbarschaft gelegenen Windmühle für erhebliche Flaute gesorgt haben. Aufgrund einer Entschädigungsregel des allgemeinen Berggesetzes kam das Reichsgericht zu der Annahme, dass dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch des Mühlenbetreibers gegeben sei, denn er „hat früher, und zwar in berechtigter Ausübung des ihm wie jedem anderen zustehenden Gemeingebrauchs der umgebenden Luft, den zu seinem Mühlenbetriebe erforderlichen Wind gehabt und ihn erst verloren durch die Haldenaufschüttungen der Beklagten“. Nur wenig später, am 1. März 1902, hatte das Reichsgericht über die Klage eines Müllers, der eine im Jahre 1797 erbaute Windmühle betrieb, zu entscheiden. Der in der Nachbarschaft ansässige Graf sorgte

Fall werde das Gebiet, in dem die Gemeinde einen Bebauungsplan für Windenergieanlagen aufgestellt hatte, unstreitig von schutzwürdigen Tierarten (Rotmilan, Fledermäuse) genutzt. Allerdings konnte nicht festgestellt werden, dass die Kollisionsgefahr im Untersuchungsraum höher sei als in anderen Standorten. Die Planung der Gemeinde zur Windenergienutzung war damit rechtmäßig.

Nachbarbeteiligung

Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder, Urteil vom 23. August 2007 – 7 K 1083/03

Hier entschied das Gericht über die Verringerung der Bauabstandsflächen von insgesamt fünf Windenergieanlagen im Wege der Abweichung. Dazu stellte das Gericht fest, dass die bauordnungsrechtlich vorgesehenen Beteiligungspflichten von Nachbarn im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unanwendbar sind. Das Genehmigungsverfahren richtet sich allein nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften.

Verkehrslärm und Schallimmissionen von Windenergieanlagen

Verwaltungsgericht Aachen, Beschluss vom 9. Juli 2007 – 6 L 127/07

In dieser Entscheidung hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass Straßenverkehrslärmgeräusche und die Geräusche von Windenergieanlagen nicht summiert werden müssen. Eine solche Regelung sieht die TA Lärm nicht vor. Auch ist es wegen



Dr. Thomas Heineke ist bei Blanke Meier Evers für die Bereiche Vertragsgestaltung sowie Haftungs- und Gewährleistungsrecht tätig.

als Eigentümer des örtlichen Rittergutes (mit offenbar gewaltigem Baumbestand) für eine erhebliche Windentziehung am Standort der Mühle. Der findige Kläger stützte sein Abholungsbegehren auf eine auch nach Einführung des BGB im Jahre 1896 für bereits errichtete Windmühlen fortgeltende Bestimmung des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten (A.L.R.). Das Reichsgericht bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz, nach der § 247 A.L.R. II. 15 eine „Eigentumsbeschränkung zu Gunsten der Windmühlen [verfügt], denen der nötige Wind durch hohe Baumpflanzungen fortan nicht soll genommen werden dürfen“. Schon damals stellte das Gericht jedoch fest, dass das Bürgerliche Gesetzbuch eine solche Eigentumsbeschränkung nicht enthalte. Die hinzunehmenden Flautezeiten zeichneten sich also bereits ab ...

der unterschiedlichen Charakteristik der Geräusche nicht notwendig, den allgemeinen Verkehrslärm dem Betrieb der Windenergieanlagen zuzurechnen. Auch eine Sonderfallprüfung ist nicht erforderlich.

Kein Windschöpfungsrecht

Verwaltungsgericht Leipzig, Beschluss vom 12. Juli 2007 – 6 K 419/07

Das Verwaltungsgericht hat entsprechend der ständigen Rechtsprechung herausgearbeitet, dass ein Betreiber einer Windkraftanlage sich nicht gegen die durch den Zubau einer weiteren Windenergieanlage entstehende Windabschattung wenden kann. Nur wenn die bestehende Windenergieanlage durch die neu verursachten Turbulenzen beeinträchtigt wird, kann ein Abwehrenspruch bestehen.

Keine Ansparrücklage

Finanzgericht München, Urteil vom 23. Mai 2007 – 9 K 943/05

Die Ansparrücklage für künftige Investitionen im Sinne des § 7 g EStG kann nur gewährt werden, wenn die steuerpflichtige Gesellschaft die für ihren Betrieb wesentliche Betriebsgrundlagen - hier eine Windenergieanlage - sicher erworben hat. Auch eine „verbindliche Bestellung“ der Windenergieanlage reicht nicht aus, wenn daraus ersichtlich wird, dass separat ein rechtsverbindlicher Kaufvertrag erst später geschlossen werden soll.



Kompetente Partner für erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanziere, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen.

Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der erneuerbaren Energien beratend tätig. Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfi-

nanzierung sowie im gesamten Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Wir korrespondieren auch in Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Schwedisch und Niederländisch. Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit 26 Rechtsanwälte, von denen sich 14 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der erneuerbaren Energien befassen.

Blanke Meier Evers auf der



In der Zeit vom 13. - 17. November 2007 findet in Hannover zum siebten Mal die Agritechnica statt. Die inzwischen weltweit führende Landtechnikausstellung wird alle zwei Jahre von der DLG ausgerichtet. Als Kommunikationsbörse für die weltweite Agrarbranche sind hier sowohl Hersteller als auch Importeure, Landwirte und Vertriebspartner vertreten. Selbstverständlich werden auch unsere Rechtsexperten auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien vor Ort sein.

Am 15. November 2007 werden die Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers, Dr. Andreas Hinsch und Rainer Heidorn, von 13 bis 14 Uhr im Forum 4 Bioenergie (Halle 27, Stand 17) über aktuelle juristische Fragestellungen aus dem Bereich Bioenergie und insbesondere Biogas informieren.

Die Errichtung einer Biogasanlage kann sich bei sorgfältiger Planung regelmäßig zu einer äußerst lukrativen Einnahmequelle entwickeln. Da sich die Rechtslage im Bereich der Biomasse jedoch in der Vergangenheit verändert hat und viele Einzelfragen sich erst in der Praxis im Umgang mit errichteten Anlagen erstmals gestellt haben, werden in der Branche immer wieder Fragen aufgeworfen, die es zu beantworten gilt.

Der Gesetzgeber hat durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Vergütungssätze für Strom aus Biomasse festgelegt, die beispielsweise die Mindestvergütungssätze für Windstrom noch einmal deutlich übersteigen. Diese günstigen Regelungen des EEG werden durch die erst im Rahmen der letzten Novelle des Baugesetzbuchs (BauGB) eingefügte Privilegierung von kleineren Biogasanlagen im landwirtschaftlichen Bereich noch reizvoller. Da - anders als im Windenergiebereich - an geeigneten Standorten für Biogasanlagen kaum ein Mangel besteht und darüber hinaus die Akzeptanz in der Bevölkerung als verhältnismäßig hoch einzustufen ist, sind die Rahmenbedingungen im Biogassektor als äußerst positiv zu bewerten. Komplizierter wird das Vorhaben allerdings dadurch, dass sich der zukünftige Betreiber einer Biogasanlage einer Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen gegenüber sieht, die er im Rahmen der Durchführung seines Vorhabens und beim späteren Betrieb der Biogasanlage zu beachten hat. Einen Wegweiser durch dieses Bestimmungs-Dickicht werden die Herren Dr. Hinsch und Heidorn deshalb im Rahmen des Forums vorstellen.

- **Dr. Gernot Blanke**
Gesellschafts- und Steuerrecht, Private Equity, Projektfinanzierungen
- **Dr. Klaus Meier**
Vertragsgestaltung, Projektfinanzierungen
- **Dr. Volker Besch**
Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht
- **Dr. Kirstin Grotheer-Walter**
Gesellschafts- und Steuerrecht
- **Rainer Heidorn**
Gesellschafts- und Steuerrecht, Energierecht
- **Dr. Andreas Hinsch**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Britta Oberst**
Recht der Erneuerbaren Energien
- **Philipp Loy, LL.M.**
Gesellschafts- und Steuerrecht
- **Dr. Marco Ferritto, LL.M.**
Recht der Erneuerbaren Energien in Italien, Italienisches Baurecht
- **Achim Berge, LL.M. Advokat (Schweden)**
Recht der Erneuerbaren Energien in Skandinavien, Schwedisches Recht
- **Dr. Thomas Heineke, LL.M.**
Vertragsgestaltung, Haftungs- und Gewährleistungsrecht
- **Ingo Beilmann**
Privates Baurecht
- **Nadine Holzapfel**
Öffentliches Baurecht, Umweltrecht
- **Mirja Häfker**
Gesellschaftsrecht, Recht der Erneuerbaren Energien

Verlag und Herausgeber:	Blanke Meier Evers Kurfürstenallee 23 28211 Bremen	Redaktion:	Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch (verantw.) Rechtsanwältin Caroline Hattesoehl
	Tel: +49 (0)421 - 94 94 6 - 0 Fax: +49 (0)421 - 94 94 6 - 66 Internet: www.bme-law.de E-Mail: info@bme-law.de	Druck:	Schintz Druck, Bremen
		Layout und DTP:	Stefanie Schürle